

Tagen des Reformpapsttums üblich war, hat Eichmann und das ist für unseren Zusammenhang allein wesentlich noch immer keinen Beleg bringen können.¹⁾

3. Die Mitra des Kaisers kann jetzt ebenfalls beiseite bleiben; denn selbst wenn sie dem 10. Jahrhundert schon geläufig war, was wir nicht entscheiden wollen, kann sie die Datierung Eichmanns nicht mehr retten. Die Gültigkeit dieser Angabe des C II für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde aber auch von Schramm nicht bestritten.²⁾

3. Das Kardinalkollegium im C II

Nachdem es gelungen ist, Eichmanns Datierung klar zu widerlegen, prüfen wir jetzt das Bild des Papsttums im Hinblick auf die von seinen Gegnern vorgeschlagene Datierung. Denn es liefert, sehen wir recht, auch einen terminus ante quem, jenseits dessen der Redaktor des Ordo vergangene Verhältnisse festgehalten hätte. Seit wir nämlich die Entstehung des Kardinalkollegiums kennengelernt haben³⁾, ist deutlich geworden, daß die geistliche Umgebung des Papstes in C II in einer Weise erscheint, welche für das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts nicht mehr zeitgemäß ist. Heißt es doch im C II, daß, wenn der zu krönende Kaiser an der Erztür von S. Maria in Turri erscheint: *ibi sedet dominus papa in sede sua, circumstantibus episcopis et cardinalibus, diaconis et ceteris ecclesiae ordinibus.*⁴⁾ Das ist eine Ausdrucksweise, von der jetzt mit Sicherheit gesagt werden kann, daß sie spätestens einer Zeit gerecht wird, welche die Entstehung des Kardinalkollegiums noch in der Entwicklung erlebt hat. Diese vollzieht sich unter der Einwirkung des Reformpapsttums während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und kommt unter Paschalis II. insofern zum Abschluß, als nun auch an Stelle des alten Kollegs der sieben Pfalzdiakonen der Ordo der 18 diaconi cardinales getreten ist, für dessen Ausbildung die Auseinandersetzung Urbans II. mit dem wibertinischen Gegenpapsttum von

¹⁾ Vgl. dazu auch die Bemerkung von K. Jordan: HZ. 161, 1940, 633.

²⁾ Schramm, Ordines 298.

³⁾ Klewiz, Die Entstehung des Kardinalkollegiums (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 56, Kanon. Abt. 25, 1936, 115 ff.).

⁴⁾ C II § 2, ed. Schramm, Ordines 375.